

Einbruch

Beitrag von „Thomas TDI“ vom 11. November 2004 um 20:01

Zitat von amboß

Zitat: "oder so ähnlich"

Bei der geschilderten Tat handelt es sich um einen versuchten Diebstahl (in beonders schwerem Fall), strafbar nach §§ 242, 243, 22, 23 StGB.

Da die Scheibe zielgerichtet beschädigt wurde, d.h. um die Wegnahmehandlung zu ermöglichen, zählt auch die Teilkasko.

Sicher? Das habe ich anders in Erinnerung. Dumm ist meistens auch, dass die Eigenbeteiligung der Teilkasko schon einen Großen Teil des Schadens ausmacht.

Gruß

Thomas